

Hausordnung



Nutzung Sportheim und Außenanlagen
SSV Roßbach Wald
Reichenbacher Str. 12, 93129 Wald

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- Diese Hausordnung gilt für das gesamte Sportgelände und für alle Personen die sich im Vereinsheim und auf der Sportanlage aufhalten.
- Alle privaten Veranstaltungen, die über die Nutzung im Sinne der Satzung (z.B. private Feiern auch in kleinem Kreis) hinausgehen, sind beim Vorstand bzw. den verantwortlichen Personen anzumelden.
- Hierfür gelten besondere Bestimmungen, die in einer Miet- oder Nutzungsvereinbarung geregelt sind.

2. Nutzungsüberlassung

- Die Überlassung aller Räume und Einrichtungen wird durch schriftlichen Mietvertrag auf Grundlage dieser Ordnung geregelt. Seitens des SSV kann dieser Mietvertrag durch eine vom Vorstand beauftragte Person abgeschlossen werden.
- Die Nutzung ist nur für die vorgesehenen Zwecke zulässig. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- Die Nutzung vom Gastraum inkl. Küche ist für private Zwecke für Mitglieder des SSV ab 30 Jahre möglich.
- Die Miete ist nach Möglichkeit vor dem Veranstaltungstag zu entrichten. Diese beträgt, soweit nicht von der Vorstandschaft gesondert geregelt:

Miete Gastraum: 80 Euro, Putzen gewünscht + 20 Euro

Miete Spiegelsaal: (nur für sportliche Nutzung) für Mitglieder kostenlos
externe Nutzer/Nichtmitglieder 10 Euro pro Stunde

Außenanlagen: für Mitglieder kostenlos (nur für sportliche Nutzung)
externe Nutzer/Nichtmitglieder für Sportveranstaltungen: nach
Absprache mit der Vorstandschaft

Eine Anpassung oder Befreiung dieser Beträge kann von der Vorstandschaft (Sitzungsbeschluss) vorgenommen werden.

3. Zuständigkeit und Verantwortung

- Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Abteilungsleiter und Stellvertreter sowie die Trainer*innen und Übungsleiter*innen.
- Bei genehmigten privaten Veranstaltungen sind die zur Durchführung berechtigten Personen für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
- Das Hausrecht obliegt dem Vorstand, der oder den von ihm beauftragten Personen.
- Die Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
- Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, den SSV von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des SSV vorliegt.

- Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen, den Einrichtungen und Ausstattungen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich, seinen Beauftragten, den Mitwirkenden und den Besuchern in vollem Umfang die Haftung unter beiderseitigem Vorbehalt einer vorherigen Abnahme und Übergabe.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten schonend zu behandeln und besenrein zu hinterlassen. Entstehende Schäden oder Störungen sind beim Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- Der Veranstalter haftet auch für außergewöhnliche Verunreinigungen des Vereinsraumes sowie der Außenanlagen. Die Kosten der hierdurch erforderlich werdenden Sonderreinigungsmaßnahmen trägt der Veranstalter.

4. Raumordnung

- Beim Verbrauch von elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten.
- Trainer, Betreuer oder andere Aufsichtsführende haben sich beim Verlassen des Sportheimes zu überzeugen, dass alle Fenster geschlossen, Lichter ausgemacht, Wasserhähne abgestellt und alle Heizkörper auf Frostsicherung gestellt sind.
- Sie haben darauf zu achten, dass sich die genutzten Räume im sauberen und ordentlichen Zustand befinden (Besenrein, Tische abgewischt und Stühle hochgestellt.)
- Bei Nutzung der Küche, benutztes Geschirr wieder reinigen (Spülmaschine), kein verschmutztes Geschirr in der Spülmaschine stehen lassen!
- In den Räumen des Vereinsheimes gilt ein absolutes Rauchverbot. Auf den Freiflächen ist das Rauchen erlaubt, Asche und „Kippen“ sind jedoch ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Alle Gäste und Mitglieder sind verpflichtet, im Vereinsheim und auf den Außenanlagen Verunreinigungen, die über das normale Maß der Nutzung hinausgehen, zu vermeiden.
- Beschädigungen oder übermäßige Verschmutzungen sind schnellstmöglich dem Vorstand oder den beauftragten Personen zu melden.

5. Lärmschutz und Nachtruhe

Nach 22 Uhr ist aus Lärmschutzgründen laute Musik und sonstiger Lärm außerhalb des Vereinsheimes zu vermeiden.

6. Schadensfälle und Haftung

- Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Der SSV Roßbach-Wald haftet nicht für den Verlust von Geld, Schmuck und anderer Wertgegenstände. Der Verein ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung und/oder das Abschließen des Sportgeländes zu sorgen.
- Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der SSV Roßbach-Wald Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.
- **Verstöße:** Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Verein vor, Ordnungsmaßnahmen auszusprechen.

7. Schlüssel

Ein unerlaubtes Ausleihen des Schlüssels ist nicht gestattet. Rückgabe und Ausgabe wird über einen Vertreter des SSV abgewickelt. Verlust des Schlüssels ist bei dieser Person anzuzeigen.

Wir wünschen allen Sportfreunden und Aktiven viel Spaß und Erfolg auf unserer Sportanlage.

Die Vorstandschaft SSV Roßbach-Wald